Schlesiers Fundwerk

Amiliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der handwerkskammer Breslau, Liegnih und Oppeln. ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen. Derlag und Anzeigenannahme: Breslau 5. Museumplah 16 / Fernruf 21308

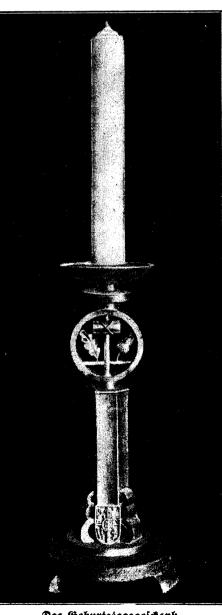
Das schlesische Handwerk bereitet	
Gauleiter Wagner eine Ge=	
burtstagsfreude	33
Der Reichsstand des Deutschen	
Handwerks an der Arbeit	34
Von Ascher bis Karfunkelstein	35
Großkundgebung der Fachgruppe	
Bekleidungshandwerke	38
Briefkasten	39
Bum Jahresbeginn die Buchfüh=	_
rung einrichten	43
Vorbildliche Magnahme eines	
Bürgermeisters.	44
Leistungsarbeit schlesischer Fri=	
feure	45
Bekanntmachungen	47

das schlesische fiandwerk bereitete fauleiter Wagner eine Geburtstagsfreude.

Geschenke, die man führenden Männern der Bewegung ober des Staates überreicht, können versichieben gemeint sein. Man kann sich mit einem Geschenk an einen führenden Mann herandrängein wollen. In einem solchen Falle wird ein Geschenk als unerwünscht und läftig empfunden. Man fann aber auch mit einem Geschent fei= nen Dank aussprechen. Das lettere bewog den Landeshandwerksmeister Schlesien Max Bittner gemein= sam mit bem Gauamtsleiter bon Streitschwerdt am 12. 3a= nuar, dem Geburtstage des Gau= leiters, nach Berlin zu fahren, um unserem Gauleiter ein Geburt8= tagsgeschenk des schlesischen Hand= werks als Ausdruck der Dankbar-keit zu überreichen. In Begleitung des Gauamtsleiters und des Lan= de3handwerksmeister8 befanden Silberschmiedemeister ber . jich Abolf als Berfertiger des Ge= bu:t3tag8geschenke3, Gauhauptstel= lenleiter Utermöhl als Mitar= beiter des Gauamtsleiters und Hauptschriftleiter Winkler als Mitarbeiter des Landeshand= werksmeisters und des Gauamts= leiters.

Unsere führenden Manner has ben ein sehr seines Empsinden für das "wie" bei der Ueberreisdung eines Geschenkes. Gauseiter Wagner, der die Abordnung des schlessischen Handwerks in seinen Diensträumen als Reichspreiskomsmissar in Berlin empsing, erkannte, daß die Gezurtstagsgabe der Aussdruck des aufrichtigen Dankes des schlessischen Handwerks war und äußerte dementsprechend eine wirkslich herzliche Freude über die Gabe.

Als Geschenk wurde ein silbers ne: Leuchter für den Rauchtisch überreicht. Zwei Hauptgedanken waren bei der Anfertigung dieses Runstwerkes aus Handwerkerhand maßgebend. Durch das Andringen



Das Geburtstagsgeschenk für den Gauleiter.

Mufnahme: Mifdiok, Breslau.

der Wappen der drei schlesischen Regierungsbezirkshauptstädte soll der Gauleiter immer wieder an seinen Gau Schlesien, den er auch als Oberpräsident staatspolitisch betreut, erinnert werden. Das plastisch herausgearbeitete Handswerkszeichen wird das Gedenken des Gauleiters immer wieder zum schlesischen Handwerk leiten. Der Leuchter ist durchweg handgearbeistet. Er ist ohne Licht etwa 35 cm hoch.

Die Abordnung des schlesischen Handwerks wurde von dem Adsjutanten des Gauleiters SS.s Hauptsturmführer Hermannempfangen und zum Gauleiter gesführt.

Gauantsleiter v. Streitschwerdt übermittelte die Glückwünsche des Gaues Schlesien, insbesondere des Handwerks und Handels. Namens des Amtes Handwerk und Handel bei der Gauseitung und des schlessischen Handwerks in der Arbeitsstront wurde dem Gauleiter ein Blumengebinde überreicht.

Landeshandwerksmeister Bittner überreichte dem Gauleiter das Geburtstagsgeschenk und übermittelte die Glückwünsche des schlesischen Handwerks. Dabei brachte er den Dank des schlesischen Sandwerks für die besonders in letter Zeit zutagegetretene Hilfe des Gaulei= ters für das Handwerk in Schlessien zum Ausdruck. Die Gratus lanten des schlesischen Kandwerks blieben auf Aufforderung des Gau= leiters längere Zeit bei ihm und besprachen in kamerabschaftlicher Weise eine Reihe von schlefischen Sandwerksfragen. Bei dieser Ge= legenheit konnte der Landeshand= werksmeister in seiner Eigenschaft ais Bezirksinnungsmeister des Fieischerhandwerks melden, dag schlesische Fleischerhandwerk bem Winterhilfswert 15 000 Dofen Fleischkonferven übergeben fann.

Der Gauleiter zeigte sehr viel Verständnis und Hifs-bereitschaft für das schlesische Handwerk. Es wurden für das Handwerk wichtige Probleme besprochen, die für eine gute Weiterentwicklung des schlesischen Sand= werks von ausschlaggebender Wichtigkeit sind. Hierbei stimmte ber Gauleiter ben Berichten und Wünschen des Landeshandwerksmeisters zu.

Wie sehr den Gauleiter das Geburtstagsangebinde des schlesischen Handwerks erfreut hat, illustriert fols gender Vorfall. Während des Besuches der Hands werksabordnung wurde ein alter Freund des Gauleiters, der Mitarbeiter des Reichsernährungsministers Darre, Staatgrat Meinberg, angemelbet. Dieser nahm an der gemeinsamen Unterhaltung teil. Bei dieser Gelegenheit zeigte der Gauleiter die Geburtstagsgeschenke und wies ganz besonders auf das schöne und sinnvolle Geschenk des schlesischen Handwerks hin. indem er etwa sagte: "Sieh, den Leuchter hat mir das schlesische Handwerk geschenkt. Ist das nicht schön?" Man konnte dabei empfinden, daß der Gauleiter eine wirklich große Freude an dieser Gabe des Handwerks Schlesiens hat.

Die während der Ueberreichung des Geburtstags= angebinbes anwesenden Mitarbeiter und Gaste bes Gauleiters lobten übereinstimmend die schöne Ausführung des Leuchters durch Handwerksmeisterhand.

Der Reichsstand des Deutschen fiandwerks an der Arbeit

Richtsest für den Erweiterungsbau zum Haus des Deutschen Handwerks. — Große Arbeitstagung bom 21. bis 23. Sanuar.

Ein Handwerksmeister hat ständig wachsende Aufträge. Die Fülle der Arbeit — Spezialarbeit, wie sie ein anderer Betrieb nicht übernehmen könnte — kann er in seiner Werkstatt nicht mehr bewältigen. Er kauft also das Nachkargrundstück und baut dort seine Werkstatt aus. Er tut recht daran; denn wo auf die Dauer lohnende und notwendige Arbeit ist, da muffen auch die nötigen Arbeitsmöglichkeiten beschafft werben.

In dieser Lage ist auch der Reichksftand bes Deutsschen Handwerks. Er hat in den letzten Jahren eine Fülle von Aufgaben zur prattischen Förderung bes Handwerks in Angriff genommen, die vor ber Machtergreifung gar nicht oder in viel geringerem Ausmaß betrieben worden sind: Arbeitsbeschaffung durch Lieserungsgenossenschaften, Maßnahmen zur Gesuns dung und Förderung des handwerklichen Bauwesens, Ausfuhrförderung, Propaganda, Rohstoff=Bewirtschaftung und nicht zulett die Förderung kulturell geftal= tender Handwerksarbeit und die Erneuerung bes gan= zen Prüfungswesens, verbunden mit einer großzügi=
gen Schulung und Veratung in fachlichen, betriebs= wirtschaftlichen und betriebstechnischen Dingen, u. a. auch in gesunder Kalkulation und zweckmäßiger Buch= führung. So wurde das neue Haus des Deutschen Handwerk3 eine starke Energiezentrale, die sich mit ihren Leiftungen sehen laffen fann.

Für notwendige und lohnende Arbeit aber müffen auch die nötigen Arbeitsräume zur Berfügung stehen. So mußte das Haus des Deutschen Handwerks erwei= tert werden. Der Reichsstand hat ein Nachbargrund= stück in der Dorotheenstraße erworben und baut das Haus auf diesem Grundstück zu einem praktischen, bei aller Schlichtheit handwerklich gediegenen Burohaus aus. Dort wird ein besonders wichtiger Teil ber Reichsstands=Organisation untergebracht: Die Aus= fuhrförderungestelle mit der neu gegrundeten "Auß-fuhrftelle des deutschen Handwerks G. m. b. H.". So findet diese Stelle, die täglich von Einkäusern aus aller Welt besucht wird, jetzt ein würdiges Beim. Der Besucher kommt durch die Eingangshalle — mit ihren farbigen Glasverkleidungen eine besondere handwerkliche Sehenswürdigkeit — zunächst in die Exportmusterschau, in der ausfuhrfähige Handwerkserzeugnisse in eindrucksvoller Weise ausgestellt werden, und gelangt dann in die Arbeitsräume, in denen er alles Wissenswerte über die Ausfuhr handwerklicher Erzeugnisse erfährt. Devisenbeschaffung für das Deutsche Reich, Arbeitsbeschaffung für leistungsfähige Handwerksbetriebe, Herausstellung des Handwerks als ein Rultur= und Wirtschaftsfaktor: das alles wird in bem neuen Hause in glücklicher Weise bereinigt.

Auch in anderer Weise bient der neue Bau dazu, bie Arbeitsfähigkeit der Reichsstands=Organisation zu steigern. Eine Reihe von Reichsinnungsverbänden wird in das neue Haus einziehen. Viele Aufgaben, bie bisher mühsam burch Briefe, Reisen und Ferngespräche bearbeitet werden mußten, kann man künftig mühelos an Ort und Stelle klären und rasch vorwärts-

So bildete das Richtfest für bei Erweiterungsban am 9. Inmar 1987 einen wichtigen Markftein Reichsstands = Organiber Entwidlung der sation, die auf Grund des Gesetzes des Führers vom 29. Aovember 1933 aufgebaut und auch in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft verankert worden ift. Dieser Leiftungssteigerung des Reichsstandes, seis ner Organisation und des einzelnen Handwerkers dient auch eine große breitägige Arbeitstagung in Berlin vm 21. bis 23. Januar, in der die Landeshandwerksmeister, die Reichsinnungsmeister und die Rammers präsidenten, mit ihren Geschäftsführern Richtlinien für ihre weitere Tätigkeit erhalten und ihre Gedanken und Erfahrungen auf ben mannigfachen Arbeitsgebieten der Reichsstandsorganisation austauschen werden.

Der Reichstommissar für den Mittelstand, Ministerialdirektor Dr. Wienbed, überbrachte bei der Richtfestfeier die Grüße Dr. Schachts an den Reichsstand des Deutschen Handwerks und betonte, daß vom Haus bes beutschen Handwerks bereits eine erfreuliche Wirkung auf die Leistungsfähigkeit, die wirtschaftliche Existenz und den Ruf des Handwerks ausgegangen fei. Auch das neue Gebäude werde Träger einer aufsteigenden Handwerksschicht sein.

Den Dank bes Bauherrn brachte ber kommissarische Leiter des Reichsstandes des Deutschen Handwerks Lanndeshandwerksmeister Lohmann zum Ausbruck. Nicht Zukunftsplane, fondern die drangende Fulle der vorliegenden notwendigen und lohnenden Arbeit habe es erzwungen, daß im Sinne bes bekannten Schillerwortes die Räume wachsen und das Haus sich behnt. Außer ber Hebung bes kulturellen Stans bes ber Handwerksarbeit nannte er insbesondere bie Arbeitsbeschaffung durch Lieferungsgenoffenschaften, burch die der Kleinbetrieb an den früher unerreich baren großen Aufträgen beteiligt wird, die Rohstoff. Bewirtschaftung, die Förderung der Bauwirtschaft, die Berufsausbilbung und die Aussuhrförderung. Die Ausfuhrförderungsstelle mit der nen gegründeten Aus-fuhrstelle bes beutschen Sandwerks Gmbh. und mit der Exportmusterschau aussuhrfähiger Handwerkser-zeugnisse werde in dem neuen Haus eine würdige Stätte finden — ebenso wie einige bisher anderweitig untergebrachte Reichkinnungsverbände. Schlicht und einfach, aber ernsthaft und gewissenhaft, so werde das neue Haus den Geift des Handwerks verkörpern.

Die guten, humorvollen Reden des Architekten Nieß und des Poliers trugen zur ernsten Besins nung und zur Fröhlichkeit bes Richtschmaufes bei.

on Ascher bis karfunkelstein

Bubiiche Namen — jubiiche Wörter. — Gin Blid in bas Bergeichnis jubiicher Geichafte Breslaus.

Von Gauamtsleiter Va. von Streitich werdt.

In den Tagen und Wochen vor dem Weihnachtsfest 1936 hatten die meisten deutschen Geschäftsleute Bred= laus ihre Schaufenster mit einem Adventskrang geschmudt, um so in sinniger Weise auf Weihnachten hinzuweisen und eine festliche Stimmung zu schaffen. Das Aufstellen von Adventskränzen und Weihnachts= bäumen war aber, wie die Wirtschaftsgruppe Einzel= handel in einer Pressenotiz der Deffenklichkeit mitge= teilt hatte, nur arischen Geschäften gestattet, jüdischen dagegen verboten.

Mit einer staunenswerten Geschwindigkeit und Fer= tigkeit gingen die judischen Geschäftsinhaber daran, ihre Läden hochweihnachtlich aufzuputen, um möglichst viele deutsche Räufer anzulocken und so ihre Geschäfte

mit ben verhaßten Gojim zu machen.

In den Hauptstraßen überboten sich dabei die ein= zeinen jüdischen Geschäftsleute in ihren Weihnachts= bekorationen. Geradezu wie eine Verhöhnung und beißender Spott mußte es wirken, wenn 3. B. die Stoff= firma Hecht & David, zu der auch heute noch eine Un= 3ahl deutscher Frauen ihr Geld tragen, und das Riei= den beutscher Franken ihr Geib krügen, und dus Rielsbergeschäft Louis Ledy jun. ihre Schaufenster weihsnachtlich "zierten". Man merkte ihnen den Krampfschon auf zehn Meter Entsernung an.
Einige besonders gerissen Juden besaßen die echt jüdische Frechheit (Chuzde), trot des Verbotes einen

Abventskrang in ihrem Geschäft auszuhängen. Inner= halb ganz kurzer Zeit konnten sie aber von berufener Seite eingehend über ihren "Irrtum" aufgeklärt wer-

Mit dem von den Juden erwarteten großen Weih= nachtsgeschäft wurde es diesmal nicht so schlimm. Man hatte sich arg verrechnet, dafür sorgte schon das Ver= zeichnis judischer Geschäfte Breglaus, das Mitte De= zember erschien und größtes Aufsehen bei der deutsschen Bevölkerung hervorrief. Wohl die wenigsten

Volksgenossen hatten es gewußt, daß in Breslau 2000 jüdische Geschäfte ein einträgliches Brot abwerfen und in einem außerordentlich großen Maße die deutsche Geschäftswelt schädigen. Manchen Breslauer ftimmte dieses Verzeichnis nachdenklich, manche Hausfrau über-legte es sich, wem sie ihr Weihnachtsgeld zutragen sollte.

Rann man es nicht als eine besondere Anerkennung werten, wenn ein Jude den befannten grünen Flug-zettel, auf dem die namhaftesten jüdischen Firmen Breslaus noch einmal ganz besonders herausgestellt wurden, an mich zurücschiete, nachdem er auf die Rückjeite das Wort "ekelhaft" gekritzelt hatte.

Ia, ekelhaft und höchst unangenehm war für die Breslauer Judenwelt dieses Büchlein, das sei gern geglaubt. Aber, mein lieber Levy Rohn und Albert Marcus, noch ärgerlicher würdet ihr Juden werden, wenn ihr die ungezählten Zuschriften deutscher Bolks-genossen lesen könntet. Da bedanken sich zahlreiche deutsche Geschäftsleute für die, wie sie schreiben, lebens-notwendige Herausgabe des Verzeichnisses. Viele Be-hörden sprechen ihre Anerkennung aus. Auf den Stuben der Breslauer Rasernen wurden die Bücher ver= teilt. Firmen aus Breslau und der Proving forderten die Verzeichnisse an und sogar ein 3. It. in Breslau weilender Zirkus bat um ein Heft, damit die Einstäuse nur in deutschen Geschäften getätigt werden konns ten. So war das Verzeichnis gerade zur rechten Zeit herausgekommen und mahnte jeden, nicht bei Rassegenossen des Mörders David Frankfurter zu kausen.
Heute wollen wir einmal einen Blick in dieses Ver-

zeichnis werfen und die "fostbaren" judischen Namen, auß denen jeder viel lernen fann, unter die Lupe nehmen. Man kann sie in mehrere Gruppen einteilen. Jede Gruppe spricht für sich selbst und zaubert einem plastisch die Vertreter des "auserwählten Volkes" vor

die Augen.



Mitgliedschaft ist erst bei Areditbeanspruchung notwendig.

n 6 loving Low Long

E. G. m. b. S.

Blumenstraße 8

Gegr. 1896

Bank des Handwerks

An der Spite marschieren die Namen, die dem Alten Testament entnommen find. Den Reigen eröffnet ber Kleiderjude Iakob Ascher, ihm folgen der Radio= händler Baruch, zwei Felix Davids, in der Möbelund Eisenbranche tätig, der Rleiderspezialist Sally Israel, natürlich in besonders großer Anzahl die Les vys, auch die Namen Lucas, Markus und Salomon find außreichend vorhanden.

3weite In die Abteilung gehören all welche als getreue Söhne den Batersnamen übernommen und diesem ein "Sohn" angefügt haben. So empfiehlt Bermann Uronsohn seine Damen= und Mäd= chenbekleidung, auch Jakobsohn und Michelsohn bringen sich in Erinnerung, der Jude Wolfsohn darf in Dieser illustren Geselischaft natürlich nicht fehlen.

Bur dritten Gruppe gahlen die Namen, die nach dem Geburtkort ober Wohnsit entstanden sind. In unserem Verzeichnis ist diese Gattung besonders zahlreich vertreten. Den Unfang macht die Regenmäntelfabrik Berliner, es folgen die Juden Bodländer, Breslauer, Caffel, Danziger, Friedländer, Glogauer, Gnadenfeld und Grünberger, das Sesselhaus Gunzburger, Guttentag, das Porzellangeschäft Hamburger, die Juden Juliusburger, Kalischer und Königsberger, das Bekleidungsgeschäft Kreuzberger, Landsberger, Leipziger und die Biehjuden Saalheimer, Sorauer, das Schuhgeschäft Speier und ungählige Schlesinger; nicht vergessen sei die Jüdin Berta Braunthal, in deren Schaufenster Brautausstattungen vergeblich auf deutsche Räufer

Länder= oder Städtenamen bedienen sich die Juden Littauer, Prager, Spanier und Wiener. Sie lüften damit ein wenig ihr Inkognito und verraten "diskret" ihren Berkunftsort.

Tiernamen erfreuen sich bei den Hebräern einer großen Beliebtheit. Rein Wunder ift es deshalb, daß 3ahlreiche Breglauer Juden auf die Namen Adler,

Becht, Hirsch, Wallfisch, Wolf usw. hören. Von den typisch judischen Namen seien Rohn, Epstein, Freund Jaffe, Chaimowitz, Schiftan, Guraffa und ber Spielwarenlieferant Marcus Ranter, der heute noch die halbe Proving Schlesien mit seinen Waren beliefert, besonders genannt.

Die aus Galizien und den füdöstlichen Staaten ein= gewanderten Juden legten seit jeher besonderen Wert auf phantasievolle Namen. So gibt es auch in Breslau eine wahre Blütenlese von herzerfreuenden Namen wie 3. B. Aufrichtig, Dienstfertig, Bettsak, Birnbaum, Herzberg, Riwi, Prinz, Pistreich, Schmerbauch und Nebel. Ein besonders schlauer Jude glaubte seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse mittels des Namens Deutsch" zu tarnen, andere betonten ihre Ehrenhaftigkeit durch die Namen "Ehrmann", "Ehrlich" und "Chrenlieb", während einer versichert, er sei ein "Glücksmann". Sechs "Lustig" empsehlen sich für die Karnevalszeit, ein "Elflein" huscht ins "Licht" zum "Lichtenstein" und trifft sich dort mit einem glötwich" "Lichtwit". Ein richtiger "Hammer" unterhält sich auf bas angeregteste mit dem "Christbaum". Die Juden Rosenbaum, Rosengarten, Rosenthal und Aeffen lieben ben Duft ber Blumen und sind gut Freund mit ihren Genoffen Goldmann, Silber und Rarfunkelstein.

Das war ein kleiner Ausschnitt aus bem Bukett jüdischer Namen in Breslau, den man beliebig verlängern könnte, denn die 25 000 in Breslau lebenden Juden bieten das beste Anschauungsmaterial. Damit ware ihnen aber zuviel Ehre angetan.

Da eine Reihe deutscher Volksgenossen zumeist aus Unkenntnis heute noch eine Anzahl jüdischer Wörter in ihrem Sprachgebrauch benutt, seien kurz einige ber gebräuchlichsten angeführt. Judisch sind die Wör-ter acheln (essen) und Dalles (Geldnot). Auch toscher (rein) und mieß (häßlich) gehören, ebenso wie das Wort Mischpoche (Sippschaft, Familie) dazu, auch die Wörter Pleite und Schtuß (Unsinn) werden häufig gebraucht. Für jeden von uns dürfte es eine Aleinia-

keit sein, diese Ausdrude nicht mehr zu verwenden. Um Ende des Jahres 1936 fette eine verstärkte Seke des internationalen Judentums gegen Deutschland ein. Wir Deutsche sehen diesem nun schon seit vier Jahren unrühmlichst bekannten Sag des Judentums mit Ruhe und Gelaffenheit entgegen. Das Gekläff dieser Meute sind wir gewöhnt, rühren kann es und nicht mehr. Es führt nur dazu, daß dem letten deutschen Volksgenossen die Augen geöffnet werden und sich alle geschlossen gegen diese Völkerpest wenden. Auch im neuen Jahre wollen wir Nationalsozialisten bem internationalen Judentum den Rampf ansagen und besonders dem deutschen Handwerker und Raufmann unsere vollste Unterstützung zuteilwerden laffen. Im Wirtschaftsleben hat der Jude noch eine starke Pofition, die er einzig und allein der Gleichgültigkeit und Dummheit der deutschen Räufer verdankt. Sorgen wir durch unser eigenes Beispiel dafür, daß Deutsche fortan nur bei Deutschen kaufen und die Forderung Wahrbeit wird: "Deutschland ben Deutschen!"

Das Arbeitsbuch.

Rehn Gebote für den Betriebsführer.

- 1. Alle Arbeiter und Angestellten, mit wenigen Außnahmen, muffen ein Arbeitsbuch besitzen; auch Hausangestellte und Lehrlinge!
- 2. Fordere von jedem bei Dir beschäftigten Arbeiter und Angestellten das Arbeitsbuch. Bei Unterlassung machst Du Dich strafbar!
- 3. Sede Einstellung ist sofort in da3 Arbeitsbuch ein= zutragen und dem Arbeitsamt zu melden. Ist das Gefolgschaftsmitglied durch das Arbeitsamt zugewiesen, bann gilt bie von Dir ausgefüllte und zurückgefandte Zuweisungsfarte als Anzeige.
- 4. Auch jede Entlassung muß vor Herausgabe des Arbeitsbuches eingetragen und dem Arbeitsamt angezeigt werden.
- 5. Ebenso ist bei einer Aenderung der Beschäftigung art zu verfahren, 3. B. wenn ein Lehrling feine Lehre beendet hat und ais Geselle weiter beschäftigt wird. Eintragen und anzeigen!
- 6. Lasse Dir jede Wohnungsveränderung von den bei Dir Beschäftigten meiden. Du bist verpfiichtet, auch diese Menderungen in das Arbeitsbuch einzutragen und dem Arbeitsamt anzuzeigen.
- 7. Vordrucke für alle diese Anzeigen bekommst Du kostenlos beim Arbeitsamt, in der Regel auch beim Ortsvorsteher.
- 8. Undere als die vorgeschriebenen Eintragungen, 3. B. über Entlohnung, Leistung und Führung des Arbeiters ober Angesteilten, darfft Du nicht bornehmen. Berichtigft Du felbst eine Deiner Gintragungen, jo mußt Du die Alenderung felbst bescheinigen.
- 9. Bewahre die Arbeitsbücher Deiner Gefolgichaftsangehörigen forgsam auf. Du bist hierzu nach dem Gesek verpflichtet.
- 10. Dem Ausscheidenden mußt Du das Arbeitsbuch aushandigen; nur bei Bertragsbruch in einem Beschäftigungsverhältnis ber Gifen- und Metallwirtschaft, bes Baugewerbes, der Ziegel=Industrie und der Landwirtschaft kannst Du das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zuruckbehalten, in bem bie Beschäftigung im Falle einer ordnungsmäßigen Lösung bes Arbeitsverbältnisses enden würde. -



1912—1937 25 Jahre Dienst am handwerk

Diel bitiere Not, die den Reihen des fiandwerks durch Krankheit, Unfall oder Tod drohte, haben wir während dieser Zeit abgewendet.

Überzeugende Leiftungen find unsere Stäcke!

Schlesische Krankenversicherungsanstalt für handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße Nr. 17 Dom Berusstand für den Berusstand geschaffen!

(Hier abtrennen!)								
Ich ersuche um übersendung								
Horr / Frau / Fraulein:			•			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Wohnort:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	·····		Straße:	••••			

Großkundgebung der "Fachgruppe Bekleidungs-fjandwerke" in der Deutschen Arbeitsfront Breslau-Stadt.

Die in der Deutschen Arbeitsfront "Fachgruppe Bekleidungshandwerke" zusammengesaßten Hand= werker werden sich erstmalig zu einer Großkund= gebung am 18. Januar 1937, um 20 Uhr im Schieß= werder zusammenfinden. Wie die Eigenart hand= werklichen Schaffens und Erlebens dies bedingt, wird diese Großkundgebung auch einen besonderen Charakter aufweisen. Wenn im modernen Zeitge= schehen das Handwerk mitten hineingestellt wird in eine lebendige Entwicklung, dann wird hierbei trok= dem der großen Tradition des Handwerks Rechnung getragen und die hervorstechendsten Gigenschaften handwerklicher Gemeinschastsarbeit vergangener Reiten, werden mit hinübergenommen in eine neuzeit= liche Entwicklung, die auf eine Konzentration aller schöpferischen Rräfte des handwerklichen Menschen abgestellt ist. Nicht nur das Schaffen an der Werkbank, sondern die Herstellung einer engen Verbin= dung der schaffenden Menschen in gut entwickelter Rameradschaftlichkeit ist Aufgabe der DUF. unter dem großen Begriff der Menschenführung.

Gegenseitiges Verständnis für gemeinsame Sorgen und Nöte, lebendiges Miteinanderschaffen bildet erst die Vertrauensbasis, auf der der handwerkliche Betriebsführer und Gefolgschaftsmann zu Höchst= leistungen befähigt wird. Hier bildet das traditionelle Schaffen des Deutschen Handwerks immer wieder einen Ausgangspunkt, auch für die Zielsetung, die dem Handwerk im nationalsozialistischen Staat ge= geben sind. Deshalb ist es auch immer wieder not= wendig, dem Handwerk vor Augen zu halten, daß gerade die staatsbürgerlichen Leistungen der alten Zünste und ihrer Angehörigen, besonderer Aus= druck für die univerfelle Leistungstraft des Sand= werks als Stand waren. Von diesem Blickpunkt aus wird auch die Großbundgebung der Fachgruppe Bekleidungshandwerke in einer künstlerischen Schau Ausschnitte aus dem traditionellen Handwerksschaf= fen aufzeigen. Im "Lebenden Bild" werden Szenen aus dem gemeinschaftsverbundenen Schaffen bes Handwerks in den verschiedenen Sahrzehnten das Zusammenklingen der Urbeiten des Meisters, des Gesellen und des Lehrlings wiedergeben.

Die Tätigkeit des Kürschnerhandwerks in alter Zeit wird dargestellt in einer Szene, welche Angeshörige der Kürschnerzunft bei der letzten Anprobe des Krönungsornats für Heinrich den Frankensfürsten zu seiner Krönung als König Heinrich I. im Jahr 919 zeigt. Es folgen dann in bunter Reihenfolge Bilder, die den Schuhmacher-Philossophen Hans Sachs dei seiner Arbeit sehen lassen.
— Die farbenfrohe Zeit des Rokoko erscheint in einer Darstellung der Tätigkeit des Damenschneidershandwerks, als auch in einem Ueberblick über Arsbeitsgebiete des Friseurhandwerks. Das Puhmachershandwerk wird aus der Zeit des Biedermeiers ein anschauliches Leistungsbild geben und auch das Herrenschneider-Handwerk.

Dieser 1. Teil der Veranstaltung, welcher die Großkundgebung der Fachgruppe Bekleidungshandswerke eröffnen wird, wird in dem 2. Teil dem Reichsfachgruppenwalter Pz. Renz Gelegenheit geben, den kinneren Wert der Schaffenskraft des Handwerksmenschen und seine daraus herzuleitenden Vers

pflichtungen für die Jettzeit herauszuarbeiten. Aufgabe und Ziel der gesamten handwerklichen Entwicklung muß es wieder werden, die in alter Zeit gepflegten Traditionen des Handwerks wieder herauszubilden, die ihren sichtbarsten Ausdruck in der engen Gemeinschaft, in der Pflege der Arbeitsehre und der ausschließlich gepflegten Qualitätsarbeit finden. Immer wieder muß daran erinnert werden, daß das Handwerk seine Bedeutung und Geltung nicht aus dem Schaffen des Singelnen gewinnt, son= dern wie in der Zeit der alten Zünfte, aus der Unerkennung der höheren Verpflichtung des Schaffens für eine raffische Gemeinschaft. Echter, deutscher Handwerksgeist hatte als Voraussehung niemals nur das Streben nach geschäftstüchtiger Auswertung seiner Renntnisse, sondern schöpfte Kraft und Größe aus dem schöpferischen Gestalten innerhalb feines Wirkungsbereiches.

Im 3. Teil der Veranstaltung werden Betriebs= führer und Gefolgschasts=Mitglieder in guter Ra= meradschaftlichkeit bei froher Geselligkeit und Tanz noch einige harmonischen Stunden verbringen.

Alles in allem genommen, soll und wird diese erste Großkundgebung der "Fachgruppe Bekleidungs-handwerke" in der Deutschen Arbeitsfront, Kreis-Breslau-Stadt, den neuen Geist zum Ausdruck bringen, der dem deutschen Handwerk Wegweiser in die Zukunst sein soll.

Reine Schiebungen mit Bedarfsdeckungs [cheinen!

In letter Zeit haben Handwerker bisweilen aus Unfenntnis gegen geltende Bestimmungen über die Ent= gegennahme von Bedarfsbedungsscheinen verftoßen. So haben 3. B. einzelne Tischlermeister die Vermitte= lung eines nicht zur Entgegennahme von Bedarfedets tungsicheinen berechtigten großstädtischen Ginzelhands lerg benutt, um sich Aufträge von Chestandsdarlehns= empfängern zu verschaffen. Der nicht zugelassene Ein= zelhändler führte die Waren vor und schloß die Verfäufe im Namen der auswärtigen Tischlermeister ab. Er nahm die Bedarfsdedungsicheine der Runden ents gegen und leitete sie an die auswärtigen Tischlermeister weiter, die ihrerseits zur Entgegennahme berechtigt waren. Sodann wurde den Runden durch Vermittlung des Einzelhändlers eine Anittung des betr. Tischler= me fters erteilt. Dieses Verfahren ift zur Renntnis ber Behörden gelangt, die beteiligten Tischlermeister haben nunmehr damit zu rechnen, daß auch ihnen die Bu-laffung zur Entgegennahme von Bedarfsdedungsicheis nen entzogen wird. Es bedarf keiner besonderen Be= tonung, daß diese Meister dadurch schwer betroffen werden.

Jede Entgegennahme von Bedarfsbeckungsscheinen aus zweiter oder dritter Hand ist unzulässig. Es wird daher allen Beteiligten dringend empsohlen, in Zuskunst auf derartige Vermittelungsgeschäfte zu verzichsten

Richtige Verwendung von hausmitteln der Organisationen.

Der Reichs und Preußische Wirtschaftsminister hat erneut in einer Verfügung die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß keine Gelder für andere Zwecke verwandt werden dürsen als für solche, die unmittelbar mit den Ausgaben der betreffenden Gliederungen zusammenhängen.

Eninflor un



Anonyme Anfragen u. folde von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ift fürforglich beizufügen

52. Baugeschäft wird Forderung bestritten.

Frage: Im Berbft v. Is. baute ich bei einem Landwirt einen Futtersilo aus Gußbeton mit zwei Rammern, von innen und außen geputt, geglättet, jebe Kammer umfaßt 9,40 cbm. Vorgeschrieben war die Mischung 1 zu 6 zu machen, da aber der Zement schon etwas hart war und in dem Schachtsand viel Lehmgehalt vorhanden war, so habe ich die Mischung mit Einverständnis des Bauherrn 1 zu 5 hergestellt, die Folge war, daß ich 10 Zentner Zement mehr brauchte. Sämtliche Arbeiten habe ich im Stunden= lohn hergestellt, da e3 am Ende meiner Arbeit war, fo war ich in der Lage, die besten Kräfte hinzuschicken. Die Rechnung betrug für die Arbeit 220,58 KM., dazu 20,— KM. für das Leihen der Verschalung, Gerüste und Gefäße, sowie An= und Abfuhr desselben. Bu der An= und Abfuhr brauchte ich 4 Juhren, auch die Leute zum Auf= und Abladen habe ich bezahlt. Dem Bauherrn ist jett die Rechnung zu hoch und bezahlt dieselbe nicht und hat sich an die Bäuerliche Werkschile in Oels gewandt und auch Unterstützung gefunden, ich soll mir den Preis bei der genannten Schule holen, was mir dieselbe zudenkt, will er bestählen; auch den mehr gebrauchten Zement soll ich bezahlen. Wie soll ich mich dazu verhalten, soll ich mir das gefallen lassen, was für ein Preis mir die Schule macht? Bemerke noch, daß ich mit 47 Prozent gearbeitet habe, davon entfallen 22 Prozent auf Steuern und Soziallasten. P. R. in I. Bez. Brest.

Antwort: Sie haben nicht nötig, die Entscheisdung irgendeiner anderen Stelle, als der des zustänsdigen Amtsgerichtes anzuerkennen und selbst in diessem Falle hätzen Sie noch die Möglichkeit der Berussung bei dem Landgericht, wenn Sie glauben, daß das Urteil 1. Instanz nicht zutressend ist. Alle anderen Stellen können nur Schlichtung bezw. Einigung derssuchen, aber nie Sie zur Anerkennung ihrer Vorsschlen, aber nie Sie zur Anerkennung ihrer Vorsschlen, aber nie Sie zur Anerkennung ihrer Vorsschläge und ihrer Ansichten bestimmen, oder gar zwingen. Wenn Sie sich im Recht fühlen, ist es am einsachsten, wenn Sie sofort Klage anstrengen und zum Beweise der Richtigkeit und Angemessenheit der Preisberechnung das Gutachten eines von der Handwerkskammer vorzuschlagenden Sachverständigen beantragen.

Ohne die Einzelheiten des Ihnen erteilten Auftrages und ohne die näheren Umstände zu kennen, ist uns eine verbindliche Aleußerung zu dem Streitsobjekt nicht möglich. Wir nehmen aber an, daß der Austraggeber wie üblich die Richtigkeit der geleisteten Arkeitöstunden bescheinigt hat, und dann kann er grundsählich die Rechnung über die Tagelohnstunden nachträglich nicht anzweiseln oder bestreiten. Der von Ihnen berechnete Zuschlag auf die Lohnselbstkosten ist durchaus angemeisen, ebenso ist nichts gegen die Höhe Ihrer Forderungen für Vorhalten der Geräte nebst deren Ans und Absuhr einzuwenden.

Sanz so einwandsrei dürsten aber vielleicht die

Ganz so einwandfrei dürsten aber vielleicht die Verhältnisse mit Bezug auf die Baustoffverwendung nicht liegen. Es scheint als ob der Auftraggeber Zerment und Sand selbst geliefert hat, und daß diese

Bauftoffe, was den Zement anbetrifft, schon zu alt und der Sand teilweise ungeeignet war. Der harte Zement hätte nun richtiger überhaupt nicht verwendet werden dürfen und ausgesiebt werden müssen, anstatt ihn durch ein günstigeres Mischungsverhältnis zur Verarbeitung geeignet zu machen und der lehmige Sand mußte zurückgewiesen werden. Es sind aber offenbar für Sie gunstige Umstände hinzugekommen, sodaß die Ausführung der Arbeiten ordnungsmäßig möglich war. Hoffentlich ist der Austraggeber nicht etwa anderer Meinung und bringt auf die Verwendung ungeeigneter Bauftoffe zurnktzuführende Män= gelrügen vor, die Sie voll zu verantworten hätten. Es wurde dann nicht genügen, daß Sie entgegenhal= ten mit seinem Ginverständnis ein befferes Mischungs= verhältnis in Anbetracht der Ihnen bedenklich erschie= nenen Beschaffenheit von Zement und Sand gewählt 3u haben, sondern mit Necht werden Sie darauf hingewiesen werden, daß es durchaus unzulässig war, ungeeignete Bauftoffe zu verwenden.

53. Eintauf von Rohfellen.

Frage: Ich bin von Beruf Tierpräparator, führe auch Pelzwaren und nehme Felle zum Gerben an. Mein Handwerk übe ich nur in kleinem Umfange auß und arbeite daneben schon einige Iahre in der Fasbrik, weil ich vom Handwerk allein nicht leben kann. Ich bin in der Handwerkstolle eingetragen und geshöre der Kürschners und Handschuhmacherinnung an. Aun wollte ich den Rohselleinkauf stärker betreiben und gab ein entsprechendes Inserat auf. Es handelt sich dabei nicht um eine Neuerrichtung, sondern um eine Erweiterung des bestehenden Geschäfies. Der ortsansässige Fellaufkäuser will mir das verbieten und hat bei seinem Verband Schritte eingeleitet. Ist er dazu berechtigt und was hätte ich zu tun, um die Genehmigung zum Rohselshandel zu erhalten?

Hand Beg. Liegn. Antwort: Gemäß & 5 ber Anordnung 20 der Ueberwachungsstelle für Leberwirtschaft (Reichsanzeisger Ar. 8 vom 10. 1. 36) darf nur derjenige Handel mit inländischen rohen Fellen und Häuten treiben, der bei der Ueberwachungsstelle diesen Handel angemeldet und von ihr eine Kontrollnummer erhalten hat.

Der Ronkurrenzhändler kann Ihnen persönlich übershaupt nichts verbieten. Seine Anzeige kann aber eine Bestrasung zur Folge haben, wenn Sie ohne eine solche Rontrollnummer mit Rohsellen handeln. Wegen der Erlangung einer solchen Kontrollnummer wenden Sie sich zweckmäßig "auf dem Dienstwege über den Reichsstand des Deutschen Handwerks an die Ueberswachungsstelle für Lederwirtschaft, Berlin" und reischen Ihren Antrag dei der Handwerkskammer zur Weiterleitung ein. Soviel wir hören, würden Ste allerdings Schwierigkeiten haben, sosen Stober 1934 mit Rohsellen gehandelt haben.

Reine Kontrollnummer ist erforderlich sür den Einkauf von Fellen und Bälgen, welche Sie im eigenen Betriebe präparieren und ausstopsen wollen. Ebenso bedarf es einer solchen Nummer nicht, wenn Sie Felle lediglich zur Bearbeitung (Gerben, Färsben usw.) annehmen oder wenn Sie Felle einkausen, um dieselben zu gerben und dann selbst zu Kürschnersarbeiten, z. B. zu Pelzbekleidung, verarbeiten wollen. Sobald Sie aber nur einen Seil dieser Felle selbst verarbeiten, den anderen Seil aber roh oder gegerbt weiterverkausen, benötigen Sie wieder die Kontrolls

nummer.

Furniere / Sperrholz

54. Debifenrecht.

Frage: 1. Mein Schwiegervater ist in Polen ansässig und hat bei einer Berliner Bank Kriegsan= leihe und andere Papiere hinterlegt, welche 1937 auszgezahlt werden sollen. Müssen diese Papiere hier oder in Polen einer Devisenstelle angemeldet werden?

- 2. Die auszuzahlenden Beträge sollen als Mitgift meiner Frau gelten. Dürsen diese ohne weiteres an uns ausgezahlt werden?
- 3. Mein Freund, der eine Frau aus Polen geheizratet hat, soll noch einen größeren Bloty-Betrag als Mitgift bekommen. Muß er diesen Betrag hier bei der Devisenstelle anmelden?

Antwort: Zu 1. Es kommt barauf an, ob die Bank, bei der die Hinterlegung erfolgte, als "Devisensbank" anerkannt wurde. Eine Devisenbank hätte die Anmeldung der Papiere dei der zuständigen Devissenstelle bereits erledigt. Eine andere Bank wäre nicht dazu verpflichtet. Im letzen Falle obliegt die Ansmeldung dem Eigentümer der Papiere. Da der Eigenstümer im Ausland wohnt, ist die Devisenstelle des Bezirks zuständig, in welchem die Hinterlegung ersfolgte (Devisenstelle beim Landessinanzamt Berlin).

Ju 2. Wenn Ihr Schwiegervater die Wertpazpiere vor dem 15. 4. 32 erworden hat, gelten sie devisenrechtlich als "Altbesith". Der Gegenwert kann auf Anweisung des Schwiegervaters dann ohne weizteres an Sie oder Ihre Chefrau ausgezahlt werden. Wurden die Papiere erst nach dem 15. 4. 32 erworzben, so bestehen Sindernisse für die Auszahlung. Wezgen der Einzelheiten einer edtl. Freigade wenden Sie sich oder Ihr Schwiegervater am besten an die Dezvisenstelle, dei welcher die Papiere gemeldet sind. Verücssichtigen Sie, daß sich das Devisenrecht häusig ändert. Bis die Auszahlungsmöglichteit eintritt, könznen abweichende Anordnungen ergangen sein. Fragen Sie also zu gegebener Zeit nochmals bei einer Dezvisenstelle an.

Zu 3. Wenn Ihr Freund aus Polen Beträge in polnischen Banknoten erhält, muß er diese unberzüglich der Reichsbank zum Ankauf andieten. Ausfünfte über das polnische Devisenrecht können wir Ihnen nicht erteilen. Die in Polen ansässigen Schwiczgerväter müßten daher durch Befragung polnischer Amtsstellen seststellen, was sie bei diesen Eranszaktionen nach polnischem Devisenrecht zu beachten haben.

Diese Auskunft ist unverbindlich. Verbindliche Auskünfte können nur auf schriftliche Anfrage von einer Devisenstelle erteilt werden. Für Schlesien ist zuständig die Devisenstelle des Landesfinanzamtes Schlesien in Breslau, Höschenstraße 31.

55. Der untreue Werkmeifter.

Frage: Ist mein Kollege haftbar, wenn er mir meinen Werkmeister, der bereits längere Zeit bei mir beschäftigt ist, absvenstig macht und in seinen Betrieb herübernimmt?

In welcher Höhe stehen mir gegen den Werkmeister Schadensersakansprüche zu, wenn derselbe ohne Sinshaltung der Ründigungsfrist plötzlich in den Betrieb bes anderen gegen meinen Willen geht?

R. G. in R. Bez. DS. Untwort: Nach Ihren Angaben handelt es sich um einen Werkmeister. Nach der Art Ihres Betriebes scheint es aber fraglich, ob der von Ihnen Beschäftigte "Werkmeister" im Sinne der Gewerbeordnung ist; denn entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern die Art der Tätigkeit. Diese Unterscheidung ist auch für den vorliegenden Fall bedeutsam, da die Kündigungsfrist nach der Gewerbeordnung verschieden ist, je nachdem, ob es sich um einen Werkmeister oder um einen Gesellen oder Gehilfen handelt.

Werkmeister sind die, welche nicht nur vorüber= gehend mit der Leitung ober Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben betraut sind. Einen treffenden Unhaltspunkt dafür, ob eine derartige leitende Tätigkeit vorliegt, bietet das Gebiet der Sozialversicherung. Derartige leitende Angestellte sind nämlich angestelltenversicherungspflichtig. Als weiteres Merkmal kommt noch hinzu: Der Werkmeister ist gegen seste Bezüge angestellt, d. h. er hat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Arbeitsstunden Anspruch auf eine feste Summe bei Lohnzahlung; ber Begriff "feste Bezüge" schließt natürlich nicht aus, daß der Lohn wöchenlich oder monatlich gezahlt wird. Die Rechtsprechung hat 3. B. das Vorliegen fester Bezüge und damit auch das Vorliegen einer Werkmeister= stellung in folgendem Falle verneint: Ein gegen Wochenlohn beschäftigter "Werkmeister", der Ueberstunden bezahlt erhält oder sich Abzüge für beschäftis gungslofe Tage gefallen laffen muß, ift kein Werkmei= ster im Sinne des Gesetzes.

Prüsen Sie also an Hand dieser Merkmale einmal genau nach, ob es sich um einen Werkmeister im Sinne des Gesetzes handelt. Aach § 133 a der Geswerbeordnung kann nämlich ein Vertrag mit einem Werkmeister, salls nichts anderes vereindart ist, don jedem Teile mit Ablauf jedes Ralenderviertelsahres nach 6 Wochen vorher erklärter Auskündigung aufsgehoben werden. Dagegen kann der Vertrag eines Gessellen, wenn nichts anderes veradredet oder durch Tarif bestimmt ist, durch eine jedem Teil freistehende, 14 Tage verher erklärte Auskündigung gelöst werden. Diese verschiedenen Kündigungsfristen würden natürslich auf den Ihnen zustehenden Schadensersahansspruch wegen unberechtigten Verlassens der Dienststellung verschieden einwirken. Auf Grund des Vershaltens Ihres Werkmeisters stehen Ihnen grundsfählich zwei Wege offen, auf denen Sie gegen ihn vorgehen können.

1. Sie können nach dem Bürgerlichen Recht Schadenersatz wegen Verzug des Werkmeisters und Erfüllung des Vertrages verlangen. Sie können ferner, falls eine Erfüllung des Vertrages nicht mehr in Frage kommt, evtl. nach einer Fritzetung auch Scha-benersat wegen Nichterfüllung verlangen. In letterem Falle ist grundsätlich eine Fristsetzung mit der Erklä-rung erforderlich, daß Sie die Annahme der Dienst= leistungen nach dem Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf einer derartig angemessenen Frist ist der Dienstberechtigte berechtigt, Schabenersat wegen Aichterfüllung zu verlangen. Falls für Sie infolge des Berzuges die Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr bietet, haben Sie den Schadengersatzanspruch wes gen Nichterfüllung, sogar schon ohne eine berartige Fristsetzung. Ob dieses Interesse an der Leistung durch den Berzug weggefallen ist oder nicht, ist, wie die Rechtsprechung immer annimmt, Satfrage und kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Ein= zelfalles entschieden werden. Auf Grund dieser Borschrift des Bürgerlichen Rechts können Sie u. U. einen bedeutsamen Schadenersatz geltend machen. Sie muffen sich aber vergegenwärtigen, daß Sie in einem derartigen Prozeß den Schaden der Höhe nach genau nachweisen muffen. Gerade dieser Umstand wird von den geschädigten Arbeitgebern im ersten Augenblick oft übersehen und führt dann zu seltsamen Prozeß= ergebnissen infolge Beweisschwierigkeiten.

2. Diese praktisch nicht gering einzuschätzenden Besweisschwierigkeiten werden durch die Rechtsbeheise bermieden, die die Gewerbeordnung in einem solchen Falle gibt. Die Gewerbeordnung hat in der Erkenntsnis, daß es für den Arbeitgeber wichtiger ist, eine kleine Geldbuße rasch einklagen zu können, als evtl. in einem großen Prozeß unter Beweisschwierigkeiten zu leiden, in dem § 124 b folgendes bestimmt: "Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidig die Arbeit vers

Iassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Sag des Vertragsbruches und für jeden Sag der vertragsmäßigen oder gesetlichen Arbeitszeit höch sitens aber für eine Woche den Betrag des ortsüblichen Sagelohnes sordern. Diese Forder rung ist an den Nachweis des Schabens nicht gebunden. Durch ihre Gestendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersat ausgeschlossen". Diese Regelung gilt auch für Werkmeister. (§ 133 e RGO.). Die Gewerbeordnung gibt Ihnen also einen dem Umfange nach ziemlich begrenzten Anspruch, besteit Sie aber von den Schwieriskeiten des Schadensnachweises. Außerdem wird — wie diese Vorschrift zeigt — durch die Gestendmachung der Ansprüche nach der Gewerbeordnung der Ansprüche nach der Gewerbeordnung der Ansprüche nach der Gewerbeordnung der Ansprüche nach der Schadensnach weises. Ausgerdem wird — wie diese Vorschrift zeigt — durch die Gestendmachung der Ansprüche nach der Gewerbeordnung der Ansprüche nach der Gewerbeordnung der Ansprüche nach der Schadenschaft und ein Zurückgreisen auf die weitergehenden bürgerlich=rechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Zuständig für eine auf diese Vorschrift gestützte Rlage ist das Arbeitsgericht.

Die Gewerbeordnung gibt auch gegen denjenigen, der den Gesellen bezw. Werfmeister abspenstig macht einen besonderen Anspruch, den das Bürgerliche Recht in einer derartigen Klarheit nicht kennt. Nach § 125 der Gewerbeordnung ist ein Arbeitgeber, der einen Gesellen, Gehilsen oder Werfmeister verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber für den entstehenden Schaden oder den nach § 124 b an Stelle des Schadenersates tretenden Betrag als Selbstsschuldner haftbar.

Sie können also nach dieser Vorschrift auch gegen den Rollegen vorgehen und von ihm entweder den weitergehenden, aber hinsichtlich des Beweises schwiezrigeren Schadenersat nach Bürgerlichem Recht fordern oder den oben erwähnten Anspruch nach § 124 b der Gewerbeordnung gegen ihn geltend machen. Für den Anspruch auß § 125 sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig.

56. Der bedrängte Niegbraucher.

Frage: Mein Vater besaß früher ein Grundsstück mit Schmiede. Im Jahre übergab er das Besitzum meinem Bruder und ließ mir ein lebenslängliches Autungsrecht an Schmiede und

Grundstück in das Grundbuch meines Bruders einstragen. Im Raufvertrag wurde folgendes vermerkt: Kündige ich meinem Bruder das Auhungsrecht, so hat er zur Ablösung 5000 KM. an mich zu zahlen. Später schloß ich mit meinem Bruder einen notariels len Vertrag, daß er in Höhe von 3000 KM. für mich dürgen muß und berechtigt ist, mit diesem Betrag aufzurechnen, wenn er aus der Bürgschaft Zahlung leisten muß.

Nun hat gegen mich ein Gläubiger ein Urteil in Höhe von 3000 RM. erlangt, was ich jetzt zahlen muk.

Vor einigen Tagen teilte der Rechtsanwalt dieses Gläubigers meinem Bruder mit, daß er mir den Nießbrauch entziehen wird, und mein Bruder wahrscheinlich auf Zahlung der Ablösungssumme in Anspruch genommen werden wird. Darüber bin ich empört. Soll ich meinen schönen Nießbrauch verlieren? Mein Bruder ist Erbhosbesitzer und hat noch weitere eingetragene Schulden. Er weist diese Zahlung mit der Begründung zurück, daß er überhaupt nicht in der Lage ist, zu zahlen und außerdem für mich Bürgsichaft geseistet hat.

Mein Bruder verlangt nun die Schmiede — salls er sie wirklich an einen anderen herausgeben muß — in dem Zustande zurück, wie sie mein Vater mir als Nießbraucher übergeben hat, was auch in dem Rausvertrag vermerkt ist. Ich habe verschiedene Uensderungen in der Schmiede getrossen, Tore und Fenster eingebrochen, Esse und Schornstein versetzt und dabei das Ziegeldach sehr beschädigt. Wie kann sich mein Bruder zu der Forderung des Gläubigers vershalten? Rann der Gläubiger überhaupt an meinen Nießbrauch heran? E. R. in L. Bez. Liegn.

Antwort: Nach Ihren Angaben haben Sie ein lebenslängliches, eingetragenes Nießbrauchrecht an bem Grundstück Ihres verstorbenen Vaters. Die von Ihrem Bruder für den Fall der Ründigung des Nießbrauchs-rechts zu zahlende Ablösungssumme ist dagegen nicht eingetragene Last, sondern nur im Kausvertrag verseindart. Ihr Bruder ist nach den nachträglich getrossenen, salls er aus der Bürgschaft tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Wenn sich nunmehr der Rechtsanwalt Ihres Gläubigers an Ihren Bruder gewandt hat und ihm in Aussicht stellt, Ihnen die Ausübung des Nießbrauchs entziehen zu lassen, so stellt dies — wie Sie irrigerweise anzunehmen scheinen — nicht eine Inanspruchunhme aus der vorerwähnten Bürgschaft dar. Der Rechtsanwalt handelt vielmehr auf Grund des sür Ihren Gläubiger ergangenen Urteils, das ihm einen Anspruch von 3000 KM. gibt. Er versucht nun natürlich diesen Anspruch, den sich anscheinend nicht freiwillig befriedigen wollen oder können, zu verwirklichen.

Falls Sie gegen das Urteil kein Rechtsmittel mehr einlegen können oder wollen, wäre es nach der Interessenlage vielleicht das empsehlenswerteste mit Hilfe von anderswo geliehenen Geldern den Anspruch Ihres











fürdas nähende Handwerk in bewährter Ausführung und mit Soosialannente

in bewährter Ausführung und mit Spezialapparaten für alle einschlägigen Zwecke

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft Landeszentrale für Schlesien: Breslau 1, Schweidnitzer Straße 5, Singerhaus

Singer Kundendienst überall.

Gläubigers zu erfüllen, dann könnte sich der Rechtsanwalt nicht an Ihren Nießbrauch halten und Beränderungen in den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen Ihnen und Ihrem Bruder, die wahrscheinlich sehr unangenehmer Art sein würden, könnten dadurch vermieden werden.

Wenn Sie aber nicht freiwillig gahlen, kann es Ihrem Gläubiger nicht verwehrt werden, zu ver= fuchen mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel zu dem Gelde zu kommen (Pfändung). Zwar kann nicht das Miegbrauchsrecht selbst, wohl aber die Ausübung des Niegbrauchs — was für Sie auf dasselbe hinaus= kommt — von einem Gläubiger gepfändet werden; das bedeutet also, daß Sie praktisch die Nießbraucher= steilung aufgeben müssen (§ 857 der Zivilprozehord= nung). Nach dem Gesetz kann bei derartigen Pfan= dungen hinsichtlich der Ausübung des Nießbrauchs= rechts das Gericht besondere Anordnungen erlassen, B. eine Vorwaltung anordnen. Der Verwalter hätte dann die Erträgniffe dem Gläubiger abzuführen. Das Gericht kann aber auch die Ausübung des Nieß= brauchs einem Dritten oder sogar dem pfändenden Gläubiger selbst übertragen. Sie müßten also auf jeden Fall räumen. Im Rahmen der vom Gericht zu treffenden Anordnungen wäre es auch möglich, baß der Gläubiger von dem Ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen könnte, ben Niegbrauch zu kündigen, bann wäre Ihr Bruder verpflichtet, die 3000 KM. 3u zahlen. Vorauszesest ist dabei natürlich, daß Ihr Anspruch auf die 3000 KM. 3. It. noch besteht. Aus Ihrem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, ob Ihr Bruder aus der Bürgschaft bisher tatsächlich schon einmal in Unspruch genommen worden ift. Wäre die? ber Fall und hätte er etwa aufgrund der Inanspruch= nahme bereits aufgerechnet, dann stünde dem Gläubi= ger natürlich auch nur noch der Teilbetrag der Ab= lösungssumme zu, den gegenwärtig Ihr Bruder noch zu leisten hat. Die vorliegende Inanspruchnahme durch den Rechtsanwalt stellt aber nicht etwa eine Inan-spruchnahme aus Bürgschaft dar, wie bereits oben hervorgehoben ift.

Eine andere Frage ist dagegen, ob der Gläubiger im Falle der Kündigung des Nießbrauchs zwangs=weise seinen Unspruch mit Ersolg gegen Ihren Bruder durchsetzen kann. Beachten müssen Sie, daß es sich dabei ja nicht um die Neueintragung eines Nießbrauchs handelt sondern nur um die Geltend=machung von Rechten aufgrund eines bereits viele Jahre vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes eingetragenen Rechtes. Der Gläubiger könnte auf jeden Fall in das erbhoffreie Bermögen des Schuld=ners vollstrecken. Unter gewissen Voraussehungen wäre auch eine Bollstreckung in die auf dem Erbhof gewon=nenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie dis zur nächsten Ernte ersorderlich sind, möglich. Aur der Erbhof selbst wäre grundsählich von jeder Bollstreckungsmaß=nahme ausgeschlossen.

Sie scheinen auch noch hinsichtlich Ihrer Verwalstungstätigkeit berechtigte Zweisel zu haben, die leider auch juristisch für Sie bebenklich außsehen. Nach Ihrer Angabe haben Sie als Nießbraucher verschiesbene über den Rahmen des Nuhnießungsrechtes weit hinausgehende Veränderungen eigenmächtig vorgesnommen. Sie waren nach dem Nießbrauchsrecht nur zum Besit der Sache berechtigt und dursten die Auhungen ziehen. Nach dem Bürgerlichen Recht darf der Nießbraucher aber nicht die Sache umgestalten oder wesentlich verändern. (§ 1037 VGV.). Bei Aussübung des Nuhungsrechts ist die bisherige wirtschafteliche Bestimmung grundsählich aufrechtzuerhalten. Nur solche Veränderungen oder Verschlechterungen

ber Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung bes Niegbrauchs herbeigeführt werden, fallen Ihnen zur Laft.

Insoweit Sie durch Ihr eigenmächtiges Handeln über Ihre Besugnisse hinausgegangen sind — sei es vorsäklich oder sahrlässig — sind Sie allgemein schapenersatypslichtig. Falls Sie gewisse werterhöhende Beränderungen vorgenommen haben, zu denen Sie nicht verpsichtet waren, so können Sie evtl. nach den Vorschristen über Geschäftssührung ohne Austrag Ersst verlangen; das würde aber voraussehen, daß grundsählich die Uebernahme dieser eigenmächtigen Geschäftssührung dem Interesse und dem Willen des Eigentümers, also Ihres Bruders, entsprochen hätte. Der Nießbraucher ist auch berechtigt, Einrichtungen, mit denen er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Im Falle der Wegnahme hat er aber die Sache auf seine Rosten in den vorigen Stand zu sehen.

Hinzuweisen ist ferner noch darauf, daß evtl. Erssatzunsprüche Ihrerseits wegen Verwendungen usw. auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung in 6 Monaten verjähren.

Falls Sie nicht in der Lage sind, den Gläubiger zu befriedigen oder sich anderweitig Geld zu beschafsen, raten wir Ihnen doch an den Gläubiger bezw. dessen Rechtsanwalt heranzutreten und im Sinne einer gütlichen Einigung angemessene Ratenzahlungen anzubieten. Vielleicht könnte durch derartige gütliche Bereinbarungen der Sie sonst schwer treffende Einsgriff in Ihr Nießbrauchsrecht vermieden werden.

Mr. 57: Saufchgeschäft.

R. B. in B.= R. Bez. Bregl.

Mr. 58: 4 verschiedene Fragen.

W. D. in B. Bez. Bregl.

Mr. 59: Erfahrungen mit einem Urst.

R. S. in J. Bez. Bresl.

Mr. 60: Strafrechtlicher Betrug.

M. R. in P. Bez. Bregl.

Mr. 61: Schuld= und Versicherungsrecht.

B. T. in W. Bez. Bregl.

Mr. 62: Invalidenversicherung.

A. D. in Sch. Bez. Bregl.

Nr. 63: Ein Raufvertrag wird bestritten.

G. S. in B. Bez. Bregl.

Mr. 64: Raumungsichut bei Pachtverträgen.

F. W. in Sch. Bez. Bregl.

Nr. 65: Generammternehmer und Dachdecker.

R. A. in Ar. Bez. OS.

Mr. 66: Eine Umgründung.

" P. P. in A. Bez. OS.

Mr. 67: Schwarzarbeitsbekämpfung.

I. V. in R. Bez. OS.

Mr. 68: Neuerrichtung einer Bäckerei.

L. B. in L. Bez. OS.

A. D. III 4.

Nr. 69: Heirat ohne elterliche Einwilligung. R. B. in B. Bez. OS.

Mr. 70: Fürsorgerecht.

E. M. in Sch. Bez. OS.

Mr. 71: Urlaubsregelung im Baugewerbe.

V. A. in T. Bez. DS.

Mr. 72: Sppothekenrecht.

P. H. in J. Bez. Liegn.

Mr. 73: Metailbewirtschaftung.

B. R. in M. Bez. Liegu.

Mr. 74: Landwirtschaftilches Entschuldungsversahren.

E. G. in L. Beg. Liegn.

Mr. 75: Ründigung bei Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung. R. T. in S. Beg. Liegn.

Mr. 76: Fragen aus bem Mietrecht.

R. Al. in R. Beg. Liegn-

Jum Jahresbeginn die Buchführung einrichten!

Die Organisationen des Handwerks und Einzelhandels geben sich seit längerer Zeit alle erdenkliche Mühe, ihre Mitglieder zu einer geordneten Buch= führung zu bringen. So hat auch die Wirtschafts=gruppe Einzelhandel mit dem NS.=Rechtswahrer=bund eine Arbeitsgemeinschaft der Einzelhandelstreu= handstellen geschaffen, die zentral alle Fragen der Einzelhandelsbuchführung bearbeitet. In dieser Arsbeitsgemeinschaft sind alle diesenigen Wirtschaftstreus händer, Bücherrevisoren, Treuhandstellen usw. ange= schlossen, die für die Betreuung des Einzelhandels auf dem Gebiet der Buchführung in Frage kommen. Außfünfte über die nächstgelegene Einzelhandelstreuhand= stelle, die nach den Richtlinien der Arbeitsgemein= schaft vorgehen kann, erteilen die örtlichen Dienststellen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

In den größeren und mittleren Betrieben des Einseihandels ist ein geordnetes Buchungswesen schon lange eine selbstverständliche Geschäftseinrichtung, wäh= rend ihre Einführung besonders bei den kieineren Betrieben meistens noch auf recht erhebliche Schwierig= feiten stößt.

Daß jedoch auch oder bielleicht gerade für diese Betriebsformen eine ordentliche Buch= führung dringend erforderlich ift, ergibt sich aus einer Reihe bon Beispielen, die gerade in diesen Sagen bekanntgeworden find.

Ein Einzelhandelßgeschäft mit einem Umsatz von monatlich etwa 500 bis 600 RM. hatte einen monatz lichen Pauschalbetrag für Porto, Botenlohn und Fahr= gelder in Höhe von 10 RM. abgesett. Eine von der

zugezogenen Einzelhandelstreuhandstelle fast gegen den Willen des Geschäftsinhabers durchgeführte Rontrolle allein dieses Postens ergab, daß dieser Rostenfaktor in Wirklichkeit achtmal so groß war. — Ein weiterer Fall wird aus einem Rleinbetrieb mit einem Jahres= umsatz von rund 3000 RM. mitgeteilt, ber borher so gut wie gar keine Buchführung besaß. Durch bas Wirken der Einzelhandelstreuhandstelle konnte bei= spielsweise die Einkommensteuer von 60 auf 15 RM. die Bürgersteuer um 14,50 RM. und die Kirchensteuer um 12,40 RM. ermäßigt werden.

Diese beiden Beispiele aus kleinsten Betrieben bes Einzelhandels zeigen auch dem Handwerk so recht die Bedeutung der Buchführung besonders für diese Betriebsformen. Wenn wir jemals zu einer vollständigen Gesundung des deutschen Handwerks kommen wollen, dann muß diese zunächst bei den kleinen und mittleren Betrieben einsetzen, denn bei den Großbetrieben ift die rein kaufmännische Führung schon so weit organisiert, daß Fehldispositionen verhältnismäßig selten sind. Demgegenüber wird in vielen Rlein= und Mittelbetrieben jedoch ziemlich aus dem Bollen gewirtschaftet, fo daß es häufig die eigene Schuld des Geschäftsin= habers ist, wenn der Betrieb nicht auf einen grünen Zweig kommt — trot aller Förderungsmaßnahmen der Reichsregierung. Auch die erfolgreiche Berbilli= gung der Warenverteilung muß auf die Dauer hieran scheitern, während andererseits eine laufende Be= triebskontrolle viel eher zu Verbesserungen oder zu einem Ausbau des Geschäftes führen kann, Jahresbeginn ist immer eine gute Gelegenheit, Ber= fäumtes nachzuholen.

Sier spricht ein Sandwerksmeister Der kostenanschlag.

"Meister. was kostet ein neues Rad?" Na, denkt der Meister, wieder so einer; das sind mir schon die Richtigen, die immer, vorneweg den Preis wissen wollen. Ia, das war doch eine schöne Zeit, als man den lausigen Rostenanschlag noch nicht kannte; heute kein Auftrag, keine Arbeit ohne vorherige Preis=

Entwicklung und Fortschritte geben auch dem Geschäftsverkehr sowie Abwicklung immer wieder neue Formen und oft sehr schwer und reichlich spät steigt der Handwerksmeister aus der alten Bahn in die neue um. Aber neben den Umstellungen praktischer Tätigkeit muß auch der Handwerksmeister sich die notwendigen und erforderlichen kaufmännischen Ge=

schäfts= und Umgangsformen aneignen.

Das ist nun leider ein Rapitel, das uns weniger liegt, aber trothem von so großer Wichtigkeit ist. In dieses Gebiet gehört nun auch der so wenig beliebte Rostenanschlag. Was aber den Rostenanschlag so verhaßt macht, ist wohl der Umstand, daß er so eng und unzertrennlich verbunden ist mit den noch viel weniger beliebten Submissionen und deren Auswüchse. Hier tragen aber vielmehr die unlauteren

Ralkulationen als der Rostenanschlag selbst die Schuld.

Wir dürfen nun den Kostenanschlag nicht als Modekrankheit unserer Runden betrachten, sondern in ihm eine neuzeitliche, kaufmännische Form der Tätigung eines Geschäfts ober Auftragserteilung sehen. Der Rostenanschlag in schriftlicher Form soll nicht nur den Räufer oder Auftragserteiler vor Ueberhöhung des Preises schützen, sondern auch den Verkäufer vor einem nicht Anerkennen der Höhe feiner Forderung. Gang ge ährlich find die fogenann= ten mundlichen Vereinbarungen eines Preises; gefährlich für beide Teile, denn es soll leider vorkom= men, daß die Rechnung dann bis 100 % höher ist als der allzu flüchtig abgegebene Preis. Neben allen Streitigkeiten und Aerger, sind solche Handlungen alles andere als ein Werben um Aufträge und Ansehen für das Kandwerk.

Wir können nun den Kostenanschlag auch als Preistafel oder Liste für unsere Urbeiten betrachten. Teder Raufmann, der für seine Ware wirbt, tut es dadurch, daß er seine im Schaufenster ausgelegte Ware mit Preisen versieht; auch auf die Gefahr hin, daß ein anderer denselben Urtikel im Preise unterbietet, aber er gibt dadurch dem Räufer die

- Miete

1937

ca. 1500 Elektro-Motoren



25 Jahre

aller Fabrikate, Stromart u. Spannungen, neu u. gebraucht, nebst allem Zubehör zu bekannt billig. Preisen stehen am Lager. Daher prompte Lieferung und sofortige Hilfe besonders bei Betriebsstörungen. Ersatzmaschinen durch Schnell-Lastwagen. / Bosteingerichtetos Reparaturwerk / Garantiearbeit.

Gesellschaft für Elektrizitäts-Unternehmungen m. b. H. W. Duwe, Ing., Breslau 10, Benderplatz 30 - Tel. Sammel-Nr. 45344

Ankauf - Verkauf -

Möglichkeit, einen Kostenanschlag einzuholen. Jeder Handwerksmeister wird, auch, bevor er eine Bestelslung gleich welcher Urt vornimmt, erst die Preisslifte zur Hand nehmen und dann seinen Auftragerteilen.

Weit schwieriger liegt nun der Fall bei der Ausführung von Reparaturen, aber mit einigermaßen Geschicklichkeit muß man auch hier versuchen, dem Runden gerecht zu werden. Es vergaloppiert sich jeder einmal; aber lernt darauß. Nun gibt es viele und ganz verschiedene Arten von Runden, nämlich die einen, die den Preiß einholen, nur um zu wissen, was die Arbeit oder Reparatur kostet; vielleicht um daß Geld zurechtzulegen — kommt auch vor. Andere gehören wieder zur Gattung der Rostenanschläges Sammler; die sausen im ganzen Rreiß umher, die sie den Billigsten erwischt haben. Um ihr Ziel im Preißdrücken schneller zu erreichen, spielen sie auch ost Preise aus, die ihnen angeblich von anderen gemacht worden sind, aber der Wahrheit nicht ents

sprechen; eine solche Handlung ist sogar strafbar. Mit einigermaßen Fingerspikengefühl kann man diese von jenen unterscheiden. Wenn man in einem solchen Falle den Austrag insolge zu hoher Ralkusation nicht hereinbekommt, hat man sich um ein paar ruhige Nächte bereichert. Außerdem dient der Rostenanschlag in einem solchen False dann zur Beruhigung, wenn man genau kalkuliert hat; denn dann ist der Verlust des Austrages nicht größer, als ein Arbeiten ohne Verdienst. Dann gibt es leider noch solche Kunden, für die nur der Preis entscheidet und nicht die Qualität.

Aber im allgemeinen kann es das Handwerk sich nicht leisten, aus Bequemlichkeit oder Antipathie gegen den Rostenanschlag, die Austräge sich aus der Hand nehmen zu lassen. Und schließlich ist der Kunde immer noch der bessere, der vorher prüst, ob es seine Mittel erlauben, einen Austrag zu erteilen; als der, der bestellt und alles kauft, ohne sich Rechenschaft abzulegen, ob oder wann er zahlen kann. R. H.

Vorbildliche Maßnahme eines Bürgermeisters.

Der Herr Bürgermeister von Weißstein, Kreis Waldenburg, hat am 23. 9. 36 nachstehende Unordnung erlassen, die am 30. 11. 36 von dem Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau genehmigt worden ist:

"Auf Grund des § 42 b RGO. in Verbindung mit Artifel II Ziff. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 263) wird nach Anhörung der Gemeinderäte in der Sitzung am 22. September 1936 für den Gemeindebezirk Weißstein, Kreis Waldenburg, folgendes angeordnet:

Personen, welche im Gemeindebezirk Weißstein einen Wohnsit haben oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und die innerhalb des Gemeindebezirks auf öfsentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öfsentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen,

bedürfen der Erlaubnis.

Die Erteilung ber Erlaubnis hängt von bem Nachweis eines Bedurfnisses ab.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Abs. 5 ber Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und im Unbermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Vorstehender Beschluß tritt mit dem Tage der Beröffentlichung in Kraft."

Herburch wurde eine empfindliche Lücke geschlossen. Ortsansässige Personen konnten sich bisher auf Grund einer einsachen, stehenden Gewerbeanmeidung im Ortszgebiet genau wie Wandergewerbetreibende betätigen, ohne eines Wandergewerbescheines zu bedürsen, ja, ohne auch nur den strengeren Voraussehungen des Wandergewerbescheines zu entsprechen. Besonders empfindlich wurde durch die disherige Lücke das Fristeurhandwerk getrossen. Es ist zwar Landesbrauch, daß sich viele Inhaber eines Frisurgeschäfts auch noch einige Hauskunden suchen. Wenn dagegen Frisseure einsach ein Gewerbe anmelden und das Friseurshandwerk ohne Begründung einer sesten Betriebsstätte rein ambulant ausüben, bestehen so ernste Gesahren in hygienischer und handwerkswirtschaftlicher Bezies

hung, daß es dringend erforderlich war, diese Unternehmer unter eine besondere Kontrolle zu bringen. Auf einen "Landesbrauch" kann sich in Schlesien derjenige, der das Friseurhandwerk rein ambusant ausübt, z. B. nicht berusen.

Die obige Anordnung ist weit über das Friscurhandwerk hinaus von wesentlicher Bedeutung. Hoffentlich werden damit Ersahrungen gemacht, die recht bald zu gleichartigen Maßnahmen in anderen Gemeinden sühren. Es handelt sich hier nicht um die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen, sondern nur um die Ausnuhung einer in der Reichsgewerkeordnung längst vorgesehenen Möglickfeit.



in Eifenondulation (Doch)

Leistungsarbeit schlesischer Friseure.

Einer Notlage tatenloß zusehen, das erst bedeutet Untergang. — Aus dieser Erkenntnis heraus ist das Bestreben des gesamten Friseurhandwerks darauf gerichtet, troß — oder gerade wegen der bestehenden wirtsschaftlichen Spannungen im Friseurhandwerk, nach ständiger Verbesserung von Arbeitssormen und Arsbeitsteckniken zu suchen, um neue Arbeitsgebiete zu erschließen und die Struktur des Friseurhandwerkseiner modernen Entwicklung anzupassen. Die umsangreiche Arbeit, entsprechend der Verlagerung der gessorderten Facharbeiten, aus dem Herrenfriseur einen Intensität durchgeführt und allenthalben ist auch in der Dessenlichteit die Runstertigkeit des modernen Friseurs immer wieder in Modenschauen usw. heraussgestellt worden, weil die Geschmackbildung breitester Publikunskreise an vorzüglichen Modellsormen sich immer wieder, der von seinem Friseur moderne und sachtechnisch wertvolle Arbeitsleistung sordert.

Weil Höchstleistungen eines gesamten Handwerkszweiges aber sorgsam erarbeitet werden müssen, leistet
auch das schlestiche Friseurhandwerk eine ständige,
mühselige Ausbildungsarbeit, die sich auf Lehrlinge,
Gesellen und Meister in gleichem Umfange ausdehnt.
Die Fachbeiräte der Friseurinnungen sind in Berdindung mit den Fachschulen, ständig darum bemüht, einnual Fachschrgänge für Lehrlinge, aber auch Förderlehrgänge für Meister und Gesellen in engster Zusammenarbeit mit der "Deutschen Arbeitsfront" durchguführen. Mit schönem Erfolg haben hier die Angehörigen des Friseurhandwerks sich lebhaft um Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit bemüht und beste Fachkräfte bemühen sich lausend darum, neue Anregungen
gachtechnischer Arbeit in die Berufskreise hinein zu
tragen. Daß hierzu ebenfalls intensive Schulungsarbeit
der als Fachbeiratsmitglieder tätigen Fachkollegen in
regelmäßigen internen Modeabenden notwendig ist,
liegt auf der Hand, weil gerade jede modische Veränberung der Rieidung der deutschen Frau eine sich an-

passende Frisurenlinie verlangt. Die fünstlerische Schulung des Erkennens von modischen Zusammenhängen in der Linie von Frisur und Kleidung, erfolgt jedoch nicht nur in internen Besprechungen, sondern wird vielfältig durch die Fachbeiratsmitglieder in praktischer Arbeit zur Auswirkung gebracht. Schöpferische Gestaltungskraft formt wieder neue Linien, unter bewußter Heranziehung historischer Werdegänge, die wir ebenfalls in der modischen Bekleidung wiedersinden, und so entsteht auch hier nach und nach die Frisurform, die Schönheit und Harmonie lebendig ausdrückt.

Zum besonderen Unreiz solcher modisch-schöpferisch schaffender Arbeit im Friseurhandwerk werden allsjährlich in verschiedenen Wettbewerben, welche jeweils durch den Reichzinnungsverband des Friseurhands werks veranlagt werden, die besten Fachleute Deutsch= lands zusammengeführt, im friedlichen Wettstreit um Anerkennung der von ihnen geschaffenen Frisursorsmen. Fachbeiratsmitglieder der Frisurinnung Bresslau, die gleichzeitig auch für den Bezirk Schlesien aktiv wirken, haben sich im vergangenen Iahre ebenstalls wieder mit den besten Fachleuten aus dem Reich in den Wettbewerb gestellt und hervor-ragende Arbeiten gezeigt. Im Bild bringen wir Wiein den Wettbewerb bergaben solcher Frisurformen, die von ben Friseur= meistern und Rachbeiratsmitgliedern Otto Sahn -Breslau und Kurt Hoch = Breslau, bei den Reichs= fachveranstaltungen in Franksurt a. M. und in Wei= mar gearbeitet wurden. Die Liniensührung dieser Frisuren, sowie die technische Ausaroeitung derselben zeigt ein so hochwertiges Können, daß mit Freude die Feststellung getroffen werden darf, daß auch das schlesische Friseurhandwerk durch seine intensive sachtech= nische Schulungsarbeit zu Höchstleistungen herange= reift ist. Und mit solch vorbildicher Arbeit wird es auch weiter möglich sein, Leistung 3= und Schaffens= freude im Friseurhandwerk zu erhöhen und auch dem weitest gesteckten Anspruch unserer Rundschaft an die friseurgewerbliche Arkeitsleiftung, gerecht zu werden. -r-Ahotos: Ardin "Schlesiens Sandwert".



Filur in Gijenonoulation (Sahn)



Pojtiché-Frijur - Perude (Sahn)

Das schlesische Handwerk ehrt die im Dezember 1936 gestorbenen Kameraden!

Bezirk der Handwerkskammer zu Breslau.

Oskar Stiller, Schleifer= und Reilenhauer-

meister, Namslau, geb. 7. 2. 63, gest. 12. 12. 36 **Anna Wenzel**, Glaserei=Inhaberin, Bressau gest. 7. 12. 36

Baul Bientka, Obermeister, Breslau, geb. 21. 7. 87, gest. 27. 12. 36

Wilhelm Thiel, Schmiedemeister, Rammendorf, Krs. Bre geft. 8. 12. 36 Breglau, geb. 29. 5. 77, -

Willi Rellner, Tischlerei=Inh., Breslau, geb. 2. 1. 85, gest. 1. 12. 36

Friedrich Schoet, Sischlermeister, Breglau, geb. 5. 11. 75, gest. 20. 12. 36

Franz Wolf, Sischlermeister, Bressau, geb. 1. 11. 72, gest. 25. 12. 36
Georg Ruppe, Uhrmachermeister, Bressau, geb. 14. 2. 74, gest. 27. 12. 36

Emma Rother, Alt = Altmannsborf, Rreis Frankenstein, geb. 22, 10. 69, gest. 30. 11. 36

Rlara Dittmann, Frankenstein, geb. 19. 5. 92, geft. 1. 12, 36

Josef Straube, Schmiedemeister, Winkelborf

Mar Neugebauer, Uhrmachermeister, Fran= **tenstein**

Wilhelm Burghard, Badermeifter, Sochrode, Krs. Militsch, geb. 11. 7. 70, gest. 12. 11. 36

Eugen Baut, Sattlermeifter, Namslau. geb. 3. 2. 66, gest. 31. 12. 36

Nobert Woitschig, Schmied, Sabe, gest. 29. 12. 36

Max Laube, Sattiermeister, Festenberg, geb. 8. 1. 62, gest. 3. 12. 36

Jojef Weidlich, Schneidermeister, Schweidnig, gest. 16. 12. 36

August Brudner, Schneidermeifter, Schweidnit, gest. 22. 12. 36

Rodftroh, Tischlermeister, Rönigszelt, gest. 19. 12. 36

Alfred Ernst, Sapezierermeister, Hermsdorf, gest. 11. 12. 36

Wilhelm Höhn, Sischlermeister, Waldenburg, gest. 2. 12. 36

Josef Langer, Schneidermeister, Meu-Waldenburg, gest. 30. 12. 36

Ugnes Giemeng, Damenschneibermeifterin, Breslau, geb. 17. 2. 71, gest. 26. 12. 36

Sermann Schol3, Schuhmacher, Breslau, geb. 17. 10. 84, gest. 8. 12. 36

Mar Rühnel, Badermeifter, Schweidnig,

gest. 6. 8. 36 **Baul Wiesner**, Bäckermeister, Schweidnit, gest. 14. 8. 36

Frit Dehmel, Badermeifter, Freiburg,

gest. 17. 12. 36 Frau Beith, Peukendorf, gest. 28. 8. 36

Frau Sonntag, Nieder=Weistritz, gest. 17. 12. 36

Bezirk der Handwerkskammer zu Oppein.

Beinrich Groffer, Ronditormeister, Grottkau, geb. 2. 6. 91, gest. 4. 12. 36

Jerwin, Friseurmeister, Neiße, geb. 28. 12. 63, gest. 31. 12. 36 Paul Geifert, Bäckermeister, Neiße, geb. 19. 8. 98, gest. 14. 12. 36

Rarl Rluft, Tapezierermeister, Neiße, geb. 6. 8. 61, gest. 13. 12. 36

August Christ, Schneidermeister, Oppeln, 64 Jahre alt, gest. 3. 12. 36

Jojef Wilczek, Schuhmachermeifter. Oppeln, 56 Jahre alt, gest. 7. 12. 36

Erich Niesporet, Tischlermeister, Oppeln, 28 Jahre alt, gest. 21. 12. 36

Erich Sperlich, Schmiedelehrling, Carlsruhe, Krs. Oppeln, 15 Jahre alt, gest. 7. 12. 36 Rarl Bernert, Fleischermeister Grottfau, geb. 23. 1. 62, gest. 17. 12. 36

Josef Nagel, Schuhmachermeister, Küh-schmalz, geb. 25. 3. 67, gest. 21. 12. 36

Friedrich Beher, Tapezierer, hindenburg, 76 Jahre alt, gest. 27. 12. 36
Iohann Scholthsset, Tischlermeister, Strahlseim, Krs. Gleiwitz, gest. 15. 12. 36
Emanuel Prost, Tischlermeister, Guttentag, 25. 12. 25. 225. 41. 12. 36

geb. 25. 12. 95, gest. 4. 12. 36

Bezirk der Sandwerkskammer zu Liegnitz.

Beter Ragmuffen, Malermeifter, Mallmit, Rrs. Sprottau

Otto Zeh, Elektromeister, Schlawa, Krs.

Tichatti, Musikinstrumentenmacher, Glogau

Alfons Rlopich, Müllermeister, Rladau, Rrs. Glogau

Mar Rurth, Architekt, Maurer= und Bimmermeifter, Glogau.

Max Bitiner, Landeshandwerksmeister.

Betr. 11. Nachtrag zur Gesellenprüfungsordnung

Mit Verfügung vom 4. 12. 36 hat der Herr Resgierungspräsident Breslau den nachstehend angeführten 11. Nachtrag zur Gesellenprüsungsordnung im Bezirke der Handwerkskammer zu Breslau vom 14. 2. 1929 genehmigt:

11. Nachtrag

zur Gefellenprüfungsordnung im Bezirke der Sand= werkstammer zu Breslau bom 14. 2. 1929.

C. Gefellenprüfung mit Arbeitsprobe und Gefellenftud.

VI. Das Friseuthandwerk.

I. Die Prüfung soll eine praktische und eine theore= tische sein.

II. Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertis gung eines Gesellenstückes und einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Ferkigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Nach Unfertigung des Gesellenstückes hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimm= ten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse fol=

gende Arbeitsproben auszuführen:

I. für männliche Lehrlinge:

Arbeitsprobe:

a) Messerabziehen,

b) Rasieren,

c) ein Herrenhaarschnitt nach Angabe des Prü= fungsausschusses,

d) eine wassergewellte ober Eisen=Frisur am Herrenkopf,

e) eine Damenkurzhaarfrifur (Eisenondulation). Theoretische Prüfung: schriftlich: ein Auffat sachlich.

mündlich:

a) Facktunde, b) Rechtstunde,

c) Staatstunde,

d) Warenkunde.

Gefellenstüd:

1 Berücke mit tamburiertem Scheitel. 2. für weibliche Lehrlinge:

Urbeitsprobe:

a) eine einfache Hausfrisur ohne Ondulation (Langhaar)

eine Gesellschaftsfrisur (Langhaar) mit On-dulation (Ersatteile und Schmud gestattet),

c) eine Kurzhaarfrisur (Eisenondulation),

b) eine Frisur mit Wafferwelle, e) Nagelpflege einer Hand. Theoretische Prüfung: schriftlich: ein Auffat fachlich.

mündlich:

a) Fachkunde, b) Rechtskunde,

c) Staatskunde,

d) Warenkunde.

Gefellenftüd:

1 Perucke mit tamburiertem Scheitel.

III. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Ausbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangten Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Besichaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwens dung gelangten Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Nach dem 1. Januar 1937 sind die Gesellenprüfungen im Friseurhandwerk nunmehr nach den bestehenden Richtlinien durchzuführen.

Die Sandwertstammer.

Cd. Fiebiger, Vizepraf. Dr. Alingspor, 1. Syndifus.

Termine des (dlesischen fiandwerks.

Frijeur

Innung Neustadt DS., 17. 1. 37, 14.30 Uhr, bei Berrn Gastwirt Simon (früher Hischer), Neustadt DS.

für den Begirt Oberglogau, 18. 1. 37, 15 Uhr,

in ber "Gartenburg", Oberglogau.

Berrenichneiber

Innung Neustadt DG., für den Bezirk Bulg, 18. 1. 37, 14.30 Uhr, im "Schütenhaus" in Zülz.

für den Bezirk Rl.=Strehlitz, 24. 1. 37, 14.30 Uhr, bei Herrn Gastwirt Spallek, Al.=Strehlitg. für den Bezirk Neustadt, 25. 1. 37, 14.30 Uhr, bei Berrn Gastwirt Ociepta, Neustadt DE.

Tijdler Innung Neustadt DS., für die Bezirke Bulg und Neustadt, 16. 1. 37, 14.30 Uhr, bei Herrn Gastwirt Simon, Neuftadt.

Innung Neuftadt DG., für die Bezirke Obers glogau und Rl.=Strehlit, im Gafthaus "Ro-

botta", Oberglogau.

Sattler

Innung Neuftadt DG., 27. 1. 37, 14.30 Uhr, im "Hubertushof", Neuftadt DS. Stellmacher

Innung Neuftadt DE., für den Bezirk Obers glogau, 21. 1. 37, 13.30 Uhr, im Gasthaus Robotta, Oberglogau.

für den Bezirk Neuftadt DG., 23. 1. 37, 13.30 Uhr, im Gasthaus Ullrich, Zülz.

Srifeurinnung Breslau.

Die nächste Innungsbersammlung findet am Monstag, dem 22. Februar 1937, um 20.15 Uhr, im St. Vinzenzhaus, Seminargasse, statt.

Die Tagekordnung wird zu gegebener Zeit an die-

fer Stelle bekanntgegeben.

Die Versammlungen der Bezirksgruppen fallen im Monat Februar aus. W. Bohn, Obermeister.

herrenschneiderinnung Breslau.

Um Dienstag, dem 19. Januar 1937, um 20 Uhr, Mittwoch, dem 20. Januar 1937, um 20 Ugr, sindet im Gesellschaftshaus "Wratislawia", Breslau, Mauritiusplat 4, der Fachabend für die Ortsgruppen "Süd=Osten", "Süden" und "Osten" und am Mittwoch, dem 20. Januar 1937, um 20 Uhr, im großen Saal des Kausmannsheims, Breslau, Söuhfensteins

brücke, der Fachabend für die Ortsgruppen "Mitte", "Nord" und "West", statt.
Ferner findet am Montag, dem 25. Januar 1937, abends 6 Uhr, im großen Saal des Vinzenzhauses, Breslau, Seminargasse 1=3, der Lehrlingsappell statt.

Städtische fiandwerkerschule Breslau.

Fachabteilungen mit geordnetem Lehrplan und ftaatlicher Abschlußprüfung.

Handwerkliche und fünstlerische Ausbildung.

Werkstätten und Zeichenklassen -Tages- und Abendunterricht — Meisterkurse. Tischlerei und Innenausbau

Bau= und Dekoration3malerei Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik Bucheinband und Lederarbeit

Handweben und Handsticken Runftschmieden — Bauschlosserei — Edelmetallarbeit.

Beginn des Sommerhalbjahres: 15. Märg 1937 Unterkunft im Wohnheim für 8,— RM. monatlich.

Auskunft und Anmeldung durch die Geschäftsstelle Breslau 1, Klosterstraße 19.

Schlesische Meisterkurse

Verzeichnis der Lehrgänge 1936/37

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werben. Alenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit bollem Sagesunterricht

 Damenschneiderinnen
 1. 3.—27. 3.

 Elektroinstallateure
 1. 2.—13. 3.

 Gaß- u. Wasserinstallateure
 1. 2.—27. 2.

 Herrenschneider
 1. 2.—27. 2.

 Maler
 15. 2.—27. 3.

 Tischer
 15. 2.—27. 3.

Salbjahre = Abendlehrgange

Oktober bis Mar3 — Montag und Mittwoch. Wander= und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung ber ichlefischen Meifterfurse gu Breslau 1, Alosterftrage 19.

handwerkskammer Oppeln.

betr. Ungültigfeitserklärung eines Gefellenprüfungszeugniffes.

Das Originalprüfungszeugnis des Rupferschmied August Schwitalla, geboren am 16. Mai 1894 zu Oppeln, der am 9. Januar 1912 vor dem Prüfungszausschuß der freien Schlosser-Innung Oppeln die Gesellenprüfung mit "gut" bestanden hat, ist verzloren gegangen.

Dem Genannten wurde ein Duplikat ausgestellt. Das Originalprüfungszeugnis wird hiermit für

traftlos erklärt.

Oppeln, den 9. Dezember 1936.

Handwerkskammer für die Proving Oberschlesien. M. Jurck, Präsident. Dr. Philipp, 1. Syndikus.

betr. Ungültigfeitserklärung eines . Gefellenprüfungszeugniffes.

Das Originalprüsungszeugnis des Klempners Herbert Platek, geboren am 9. 7. 04 zu Schwien=

tochlowit, der am 3. 4. 26 vor dem Prüfungsausschuß der Metallhandwerker-Zw. Innung Patschkau die Gesellenprüfung mit "gut" bestanden hat, ist verloren gegangen.

Dem Genannten wurde ein Duplikat ausgestellt. Das Origisalprüfungszeugnis wird hiermit für

fraftlos erflärt.

Oppeln, den 22. Dezember 1936.

Handwerkskammer für die Proving Oberschlesien. M. Jurck, Präsident. Dr. Philipp, 1. Syndikus.

betr. Ungültigleitserklärung eines Gefellenprüfungszeugniffes.

Das Originalprüfungszeugnis des Holzbildhauers Rarl Rosciolkowski, geboren am 9. März 1890 zu Königshütte, der am 1. Mai 1907 vor dem Prüstungsausschuß der Handwerkskammer die Gesellensprüfung mit "ausgezeichnet" bestanden hat, ist versloren gegangen.

Dem Genannten wurde ein Duplikat ausgestellt. Das Origina prüfungszeugnis wird hiermit für kraftlos erklärt.

Oppeln, den 2. Dezember 1936.

Handwerkskammer für die Proving Oberschlesien. M. Jurck, Präsident. Dr. Philipp, 1. Syndikus.

Termine des schlesischen fiandwerks.

(Nachtrag)

Schmiede

Innung Oppeln, 17. 1. 37, 10.15 Uhr, in der "Gerberge zur Seimat".

Shuhmacher

Innnung Oppeln, 18. 1. 37, 14 Uhr, in ber "Herberge zur Heimat".

Müller

Innung Oppeln, 23. 1. 37, 16 Uhr, in der "Herberge zur Heimat".





Ernst Lehmann

Breslau 10, Matthiassir. 9 Fernsprecher 45789

Elektromotoren und Zubehör

liefert - repariert - tauscht - vermiete:

Schluß der Anzeigen= annahme Mittwoch 10 Uhr.



Glasschleiferei

Spiegel und Fensterglashandlung Autolcheiben, Sicherheitsglas Küchenverglasungen sowie alle Zube. örteile Laden tild. Ablasum ände

Ruct Graumann

Breslau X, Michaelisstr. 20/22, Tel. 44717

Daupnchritteitet und verantwortlich iur den redaktionellen Innalt einschlesslich Bilder: Konrad Binkler. Breslan, für den Anzeigensteil: Georg Gramer, Breslan, Sprechftunden der Schrifteitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schrifte leitung keine Verantwortung. Verlag: Kerlagsgenosenichan "Schlesche Kandwerk". Breslau 6. Muteumplak 12 Druck: Karl Baier, Breslau 5. Erschemen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Hoftzuleflich in Innalt unschenpreise: Grundpreis für die 22 mm bietite Beite. 1 mm hoch, 10 Kpl. Im Textteil (83 mm breit) e. Apf. is Millimeterbibe. Ernäßigte Erundpreise im Anzeigenpreiseifte. Furzeit ist prinze Kleine Untseigen und Familienanzeigen 22 mm breit, ie Millimeter 7 Apf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lit, Anzeigenpreislisse. Zurzeit ist Preise litte Nr. 6 gültig. — D.2U. IV. B 1936: 20926